

STEUERINFORMATIONEN

I - 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
 kurz vor den Neuwahlen wurden noch letzte Steuergesetzänderungen im Eilverfahren durchgewunken. Im Artikel auf dieser Seite möchten wir Sie auf die wichtigsten Punkte hinweisen. Grundlegende Änderungen gibt es ab dem Jahr 2025 bei der Umsatzsteuer-Kleinunternehmerregelung für Kleinbetriebe oder auch landwirtschaftliche Verpächter. Das hat auch Bedeutung für die Berechnung der Umsatzgrenze für die Umsatzsteuerpauschalierung. Sehen Sie dazu die Artikel auf Seite 3.

1/25
Steuergesetze: Was noch geregelt wurde - und was nicht

2/25
Immobilien: Vorsicht bei verbilligter Vermietung

3/25
Arbeitszimmer: Pauschaler Abzug für das häusliche Büro

4/25
Umsatzsteuer: Neue Regeln für Kleinunternehmer

5/25
Umsatzgrenze: So wird ab 2025 für Kleinunternehmer und Pauschalierer gerechnet

6/25
Kinderbetreuungskosten: So nutzen Sie den verbesserten Abzug

7/25
E-Bikes: Steuern sparen im Betrieb

8/25
Arbeitsverträge: Ab 1. Januar 2025 digital abschließen?


Steuergesetze: Was noch geregelt wurde - und was nicht

1/25

Umsatzsteuerpauschalierung

Der Satz für die Umsatzsteuerpauschalierung wurde wie angekündigt in zwei Schritten abgesenkt.

Zeitpunkt der Lieferung oder Dienstleistung	Steuersatz
1. Januar 2023 bis 5. Dezember 2024	9,0 %
6. Dezember 2024 bis 31. Dezember 2024	8,4 %
ab 1. Januar 2025	7,8 %

Die Pauschalierung darf weiterhin nur angewandt werden, wenn im jeweiligen Vorjahr der Umsatz unter 600.000 € lag. Die Berechnung dieser Grenze wurde allerdings geändert, so werden Einnahmen aus Anlageverkäufen nicht mehr mitgerechnet. Sehen Sie dazu den zweiten Artikel auf Seite 3.

Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen verbessert

Für Photovoltaikanlagen, die ab dem 1. Januar 2025 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden, wird die Steuerbefreiung ausgeweitet. Die Obergrenze liegt jetzt für alle Gebäudearten bei 30 kW-Peak je Gewerbe- oder Wohneinheit. Für Gebäude, in denen sich mehrere Geschäfte oder Wohnungen befinden, ist das eine Verdoppelung. Die Obergrenze von 100 kW-Peak je Einzelperson oder Personengesellschaft bleibt bestehen.

Auf Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2024 in Betrieb genommen oder angeschafft wurden, wirkt sich die Verbesserung nicht aus.

Degressive AfA wurde nicht verlängert

Die alte Bundesregierung hatte umfangreiche Verbesserungen für die Abschreibungen angekündigt, aber nicht mehr umsetzen

können. So sollte die Anwendbarkeit der degressiven Abschreibung bis zum Jahr 2028 verlängert, eine Sammelpostenabschreibung für Wirtschaftsgüter bis 5.000 € Investitionskosten ermöglicht und Sonderabschreibungen für Elektrofahrzeuge eingeführt werden. Ob eine neue Regierung die Bedingungen für Abschreibungen verbessern wird, muss sich zeigen.

Es bleibt dabei, dass die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Fahrzeuge oder Betriebsvorrichtungen (z. B. Stalleinrichtung) nur für Investitionen vom 1. April bis zum 31. Dezember 2024 möglich ist.

Bewegliche Wirtschaftsgüter, die ab dem 1. Januar 2025 angeschafft oder hergestellt werden, können nur linear auf die Nutzungsdauer abgeschrieben werden, im Jahr der Investition auch nur zeitanteilig. Wenn die Gewinngrenze von 200.000 € eingehalten wird, können Investitionsabzugsbetrag oder Sonderabschreibung genutzt werden.

Höhere Freibeträge und mehr Kindergeld

Das Kindergeld beträgt seit diesem Jahr 255 € je Kind. Bei der Einkommensteuereranlagung wird automatisch geprüft, ob der Kinderfreibetrag günstiger ist als das Kindergeld. Der Freibetrag wurde zum Jahresbeginn auf 9.600 € je Kind angehoben. Gestiegen ist auch der Grundfreibetrag für jeden Steuerpflichtigen, er liegt nun bei 12.096 €.

Der Einkommensteuertarif wurde angepasst, sodass die „kalte Progression“ zumindest abgemildert wird. Aufgrund der Inflation müssen für die gleiche Kaufkraft entsprechend höhere Einkommensbeiträge erwirtschaftet werden. Diese unterliegen aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs immer höheren Steuersätzen. Der Spaltensteuersatz von 42 % gilt im Jahr 2025 ab einem zu versteuernden Einkommen von 68.461 €, bei Verheirateten ab 136.922 €.

Immobilien: Vorsicht bei verbilligter Vermietung

2/25

Wer seine Immobilien zu günstig vermietet, hat nicht nur weniger Einnahmen, sondern muss im Zweifel auch höhere Steuern zahlen. Dabei gelten unterschiedliche Regelungen für Privat- und Betriebsvermögen.

66 %-Grenze im Privatvermögen

Wer Immobilien im Privatvermögen hat, ist vor steuerlichen Nachteilen sicher, wenn für Wohnungen mindestens 66 % der ortsüblichen Miete eingenommen werden.

Beispiel: Viola Schulte vermietet eine Eigentumswohnung, die zu ihrem Privatvermögen gehört. Sie ist mit den Mietern weder verwandt noch näher bekannt, sie sind jedoch angenehm und zuverlässig. Daher hat Viola Schulte die Miete seit längerer Zeit nicht erhöht. Die übliche Miete in der Gemeinde ist aber stetig gestiegen – im Laufe der Zeit hat sich so eine verbilligte Vermietung ergeben.

Folge: Solange die erhaltene Miete noch mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt, ergeben sich keine negativen Folgen. Viola Schulte darf die vollen Aufwendungen als Werbungskosten von den Mieteinnahmen abziehen.

Liegt die Miete unter der 66 %-Grenze, kann die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen gekürzt werden. Spätestens, wenn die Miete weniger als 50 % der ortsüblichen Miete beträgt, sind auch die Aufwendungen nur noch mit entsprechendem Anteil als Werbungskosten abzugsfähig.

Vor allem wenn höhere Kosten, beispielsweise für eine Renovierung, anfallen, sollte die 66 %-Grenze eingehalten werden, damit diese Ausgaben voll abgezogen werden können.

Keine klaren Grenzen im Betriebsvermögen

Im Betriebsvermögen gibt es keine verlässlichen Grenzen. Zu

steuerlichen Nachteilen kommt es aber nur, wenn die verbilligte Vermietung persönliche Gründe hat.

Beispiel: Hermann Schmidt hat ein ehemaliges Mitarbeiterwohnhaus im Betriebsvermögen seines Landwirtschaftsbetriebes. Nachdem die Mieter ausgezogen sind, möchte nun der Sohn in das Haus einziehen. Er soll möglichst wenig Miete zahlen.

Folge: Wird das Haus dem Sohn verbilligt vermietet, geschieht das aus persönlichen Gründen. Vater Schmidt darf dann zwar alle Kosten als Betriebsausgabe abziehen. Doch seinem betrieblichen Gewinn muss er eine Nutzungsentnahme zurechnen, die so hoch ist wie die Verbilligung gegenüber der ortsüblichen Miete. Zahlt der Sohn z. B. nur 70 % der ortsüblichen Miete, muss Schmidt als Nutzungsentnahme 30 % aller Aufwendungen hinzurechnen.

Gefährlich wird es, wenn eine Miete von weniger als 10 % der ortsüblichen Miete gezahlt wird. Dann geht das Finanzamt von einer unentgeltlichen Überlassung aus und es droht die steuerpflichtige Entnahme aus dem Betriebsvermögen zum Verkehrswert des Wohnhauses.

Auf die Nebenkosten achten

Für die Berechnung der ortsüblichen Miete ist vor allem der Mieterspiegel maßgebend. Dort findet man jedoch nur die Kaltmiete. Ortsübliche Miete meint jedoch die Kaltmiete zuzüglich aller Nebenkosten, die auf den Mieter umgelegt werden könnten. Die gezahlte Miete berücksichtigt dagegen nur die Nebenkosten, die der Mieter auch tatsächlich überweist.

Zu den steuerlichen Fragen rund um Ihre Immobilien beraten wir Sie gerne.

§ 21 Abs. 2 EStG, OFD Frankfurt vom 20. September 2024 zur ortsüblichen Miete.

Arbeitszimmer: Pauschaler Abzug für das häusliche Büro

3/25

Seit dem 1. Januar 2025 ist es einfacher und meist auch günstiger geworden, die Ausgaben für den Büroarbeitsplatz im Wohnhaus abzuziehen. Davon können auch Landwirte und Gewerbetreibende profitieren, die kein Büro im Betriebsbereich haben.

Beispiel 1: Landwirt Huber hat kein Büro im Betriebsbereich. Für die Büroarbeiten hat er in seinem Wohnhaus ein „Büro- und Alltagszimmer“ eingerichtet. Hier arbeitet er nicht nur, sondern macht auch Mittagsschlaf und guckt Fußball. Er nutzt den Raum etwa sechsmal in der Woche für betriebliche Büroarbeiten – manchmal nur, um schnell ein paar Banküberweisungen zu erledigen.

Folge: Da Huber für die Büroarbeiten keinen anderen Arbeitsplatz im Betriebsbereich hat, darf er für jeden Tag, an dem er Büroarbeiten in der Wohnung erledigt hat, eine Pauschale von 6 € als Betriebsausgabe vom steuerlichen Gewinn abziehen, höchstens aber 1.260 € im Jahr. Für Huber ergeben sich 6 Tage x 51 Wochen x 6 € = 1.836 €. Abzugsfähig ist also der Höchstbetrag von 1.260 €. Unerheblich ist, dass Huber kein reines Arbeitszimmer hat. Die Pauschale dürfte er auch abziehen, wenn er die Büroarbeit am Küchentisch erledigt.

Die Pauschale ist personenbezogen. Wer mehrere Betriebe hat, kann den Höchstbetrag von 1.260 € nur einmal nutzen – bei einer Personengesellschaft aber jeder Gesellschafter für sich. Wenn z. B. Ehepartner, die in einer Wohnung leben, beide jeweils einen Betrieb haben, können auch beide für sich die volle Pauschale geltend machen.

Beispiel 2: Hauke Meyer ist Bankkaufmann und Nebenerwerbslandwirt, seine Ehefrau Nadine ist Lehrerin. Beide erledigen Büroarbeiten und Unterrichtsvorbereitung an jeweils 150 Tagen im Jahr in der gemeinsamen Wohnung.

Folge: Hauke Meyer wird die Büroarbeiten für seinen Betrieb nicht in der Bank erledigen können, Nadine ihre Unterrichtsvorbereitung nicht in der Schule. Also können beide jeweils 150 Tage x 6 € = 900 € abziehen: Hauke als Betriebsausgabe und Nadine als Werbungskosten vom Arbeitslohn.

Nachzuweisen ist lediglich die Zahl der Tage, an denen die Bürotätigkeit in der Wohnung erfolgt ist. Sinnvoll ist es, diese Daten in einem repräsentativen Zeitraum aufzuzeichnen.

Beispiel 3: Heike Schröder hat die Flächen ihres Betriebes verpachtet und vermietet daneben eine Wohnung. Die Verwaltungsaufgaben erledigt sie regelmäßig in ihrer Wohnung.

Auch Heike Schröder kann die Pauschale geltend machen. Für den Nachweis der Bürotage wird aber eine tatsächliche Aufzeichnung sinnvoll sein.

Gibt es ein Büro im Betriebsbereich, können die Kosten dafür unbeschränkt als Betriebsausgabe abgezogen werden. Die Pauschale von 6 € am Tag können Sie dann aber nur für Tage geltend machen, an denen Sie überwiegend in der Wohnung arbeiten und nicht im Betrieb sind.

Die Abzugsfähigkeit für Ihr Büro erläutern wir Ihnen gerne.

§ 4 Abs. 5 Nr. 6c EStG.



Umsatzsteuer: Neue Regeln für Kleinunternehmer

4/25

Ab dem 1. Januar 2025 gelten geänderte Regeln dafür, wer bei der Umsatzsteuer Kleinunternehmer sein darf. Die Umsatzgrenze wurde erhöht, es wird aber auch anders gerechnet. Kleinunternehmer brauchen auf ihre Umsätze keine Umsatzsteuer abführen. Dafür bekommen sie die Umsatzsteuer, die sie auf ihre Ausgaben zahlen, auch nicht als Vorsteuer erstattet. Das schafft eine erhebliche Vereinfachung, meist aber auch eine tatsächliche Steuerentlastung.

Grenze auf 25.000 € erhöht

Ab dem Jahr 2025 Jahresbeginn darf die Kleinunternehmerregelung angewandt werden, wenn der Netto-Umsatz im Vorjahr nicht mehr als 25.000 € betragen hat und solange er im laufenden Jahr den Betrag von 100.000 € nicht überschreitet.

Beispiel 1: Lena Berger hatte im Jahr 2024 einen Umsatz aus ihrem Ladengeschäft von 20.000 €. Im Jahr 2025 macht sie die Nebentätigkeit zum Hauptberuf, ab jetzt erwartet sie einen Umsatz von mindestens 10.000 € im Monat, also 120.000 € im Jahr. **Folge:** Lena Berger kann zu Beginn des Jahres 2025 als Kleinunternehmerin starten, weil der Umsatz im Vorjahr die 25.000 €-Grenze nicht überschritten hat.

Wenn sie ihr Ziel erreicht und der Umsatz im Jahr 2025 die 100.000 €-Grenze überschreitet, ist sie ab dem Tag der Überschreitung keine Kleinunternehmerin mehr. Ab diesem Tag muss sie regulär Umsatzsteuer abführen.

Schafft sie aber beispielsweise nur 80.000 € Umsatz, bleibt sie bis Ende des Jahres 2025 Kleinunternehmerin. Im Jahr 2026 muss sie dann aber die Regelbesteuerung anwenden, da der Vorjahresumsatz die Grenze von 25.000 € überschritten hat.

Beispiel 2: Hauke Müller betreibt seit Jahren einen Betrieb mit IT-Dienstleistungen, der Umsatz betrug 100.000 € im Jahr. Im

Jahr 2024 hatte er den Betrieb verkleinert. Der Umsatz betrug noch 23.000 €, darauf entfielen 4.370 € Umsatzsteuer.

Folge: Bisher betrug die Kleinunternehmergrenze 22.000 €, außerdem musste die Umsatzsteuer mitgerechnet werden – Müller hätte die Grenze also überschritten. Ab dem Jahr 2025 beträgt die Schwelle für den Vorjahresumsatz 25.000 € und es wird nur noch mit Nettobeträgen gerechnet – Hauke Müller ist demnach ab dem Jahr 2025 Kleinunternehmer.

Fünf Jahre Verzicht ist möglich

Da der Kleinunternehmer die Umsatzsteuer auf seine Ausgaben nicht als Vorsteuer erstattet bekommt, kann die Regelung auch ungünstig sein. Daher kann auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet werden. Allerdings gilt dieser Verzicht dann für mindestens fünf Jahre.

Fortsetzung zu Beispiel 1: Für Lena Berger ist die Kleinunternehmerregelung grundsätzlich günstig – sie wird sie also nutzen wollen, solange es geht. Andererseits muss sie für den höheren Umsatz viel Ware kaufen: Verzichtet sie doch schon im Jahr 2025 freiwillig auf die Kleinunternehmerregelung, würde sie die Umsatzsteuer, die beim Einkauf anfällt, als Vorsteuer erstattet bekommen.

Fortsetzung zu Beispiel 2: Wenn Hauke Müller seine IT-Dienstleistungen an Privatleute erbringt, ist die Kleinunternehmerregelung für ihn günstig. Das kann anders sein, wenn seine Kunden Unternehmer sind. Die bekommen die Umsatzsteuer, die sie in Rechnung gestellt bekommen, unter Umständen als Vorsteuer erstattet. Hauke Müller kann sie ihnen also zusätzlich in Rechnung stellen. Dann könnte der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung auch für ihn sinnvoll sein.

Umsatzgrenze: So wird ab 2025 für Kleinunternehmer und Pauschalierer gerechnet

5/25

Drei wichtige Vereinfachungsregelungen sind an die Höhe des Gesamtumsatzes im Vorjahr geknüpft.

- **Kleinunternehmer** ist bei der Umsatzsteuer, wer im Vorjahr einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 25.000 € hatte.
- **Umsatzsteuerpauschalierung** anwenden dürfen Landwirte, die im Vorjahr einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 600.000 € hatten.
- **Nach vereinnahmten Entgelten** wird auf Antrag besteuert, wer im Vorjahr einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 800.000 € hatte. Das bedeutet, dass Sie die Umsatzsteuer nicht schon für den Monat oder das Quartal abführen müssen, indem sie die Lieferung oder Leistung ausgeführt haben, sondern erst, wenn sie die Zahlung bekommen haben.

Die Höhe der Grenze ist bei den drei Regelungen sehr unterschiedlich, der Gesamtumsatz wird aber immer auf die gleiche Weise berechnet.

So wird gerechnet

Der Gesamtumsatz wird nicht für den einzelnen Betrieb gerechnet, sondern für den Unternehmer.

Beispiel: Elke Meyer bewirtschaftet einen Landwirtschaftsbetrieb, daneben hat sie einen kleinen Handel mit Tierbedarfsartikeln. Zusätzlich betreibt sie mit ihrer Schwiegertochter als Personengesellschaft (GbR) ein Hofcafé.

Folge: Für ihren Gesamtumsatz muss Meyer die Umsätze ihrer Tätigkeiten zusammenrechnen, also aus der Landwirtschaft und dem Handelsbetrieb. Die Hofcafé GbR gilt als eigenständiger Unternehmer, sie hat ihren eigenen Gesamtumsatz.

Anlagenverkäufe werden nicht mehr mitgezählt

Der Gesamtumsatz wird aus den Netto-Beträgen (ohne USt) er-

rechnet. Maßgebend ist der Betrag, der im Laufe des Jahres auf das Konto fließt. Bestimmte Einnahmen werden dabei nicht mitgerechnet, z. B. Einnahmen aus umsatzsteuerfreier Vermietung und Verpachtung. Wichtige Neuerung ist, dass Einnahmen aus dem Verkauf von Anlagegütern nicht mehr mitgezählt werden. Das meint z. B. Verkäufe von Gebrauchtmaschinen, aber auch Verkäufe von Tieren des Anlagevermögens wie z. B. Kühe. Die Grenze für die Kleinunternehmerregelung wurde bisher schon ohne Anlagenverkäufe berechnet, bei der Umsatzgrenze für die Umsatzsteuerpauschalierung ist es neu.

Kein Hochrechnen mehr auf ein ganzes Jahr

Beispiel: Hendrik Kunze war bisher Arbeitnehmer. Er eröffnet im November 2025 einen Laden und macht damit einen Umsatz von 10.000 € im Monat, bis zum Jahresende also 20.000 €.

Folge: Da Hendrik Kunze seine unternehmerische Tätigkeit im Laufe des Jahres beginnt, musste der zu erwartende Umsatz bisher auf ein ganzes Jahr hochgerechnet werden. Das ist ab dem Jahr 2025 nicht mehr erforderlich. Kunzes Gesamtumsatz liegt im Jahr 2025 unter 25.000 €, also ist er im Jahr 2025 Kleinunternehmer. Im Jahr 2026 startet er als Kleinunternehmer und darf die Regelung solange anwenden, bis er die Grenze von 100.000 € überschreitet. Da sein Gesamtumsatz 800.000 € nicht überschreitet, kann er einen Antrag auf Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten stellen.

Im Detail ist die Berechnung der Umsatzgrenzen recht kompliziert. Ihren Status bei der Umsatzsteuer erläutern wir Ihnen gerne.

Kinderbetreuungskosten: So nutzen Sie den verbesserten Abzug

Seit dem Jahresbeginn 2025 können die Kosten für Kinderbetreuung besser geltend gemacht werden. Steuerlich abzugsfähig sind nun 80 % der gezahlten Kosten, höchstens aber 4.800 €. So können sich bis zu 6.000 € im Jahr steuerlich auswirken.

Gilt für Kinder bis 13 Jahren

Das Kind, für dessen Betreuung Kosten abgezogen werden sollen, darf höchstens 13 Jahre alt sein. Für behinderte Kinder, deren Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist, gilt diese Altersgrenze nicht.

Das Kind muss im Haushalt des Steuerpflichtigen leben. Wenn Sie als Eltern nicht verheiratet sind oder getrennt leben, kann jeder Elternteil nur die Kosten geltend machen, die selbst gezahlt wurden. Sprechen Sie uns in diesem Fall an und wir erläutern Ihnen, wie Sie sich den Abzug sichern können.

Diese Kosten sind abzugsfähig

Begünstigt sind die Kosten, die für die behütende und beaufsichtigende Betreuung des Kindes aufgewendet wurden. Das können Kosten für die Kindertagesstätte, den Kindergarten, eine Tagesmutter oder den Babysitter sein. Möglich ist beispielsweise auch der Arbeitslohn für eine Person, die das Kind beaufsichtigt, wenn es Schulaufgaben erledigt. Wenn dafür Angehörige beschäftigt werden, muss diese Beschäftigung so gestaltet sein, wie es unter Fremden üblich ist.

Nicht begünstigt sind Kosten für Unterricht, für die Förderung besonderer Fähigkeiten, für Sport oder Freizeitbeschäftigungen. Geld, das für Nachhilfe, Musikschule, Reitunterricht oder Sportvereine ausgegeben wird, kann also nicht steuerlich geltend gemacht werden. Fallen Kosten sowohl für begünstigte als auch für nichtbegünstigte Tätigkeiten an, dürfen sie anteilig geltend gemacht werden.

Abzugsfähig sind alle Kosten für Dienstleistungen oder für Arbeitslohn zur Betreuung des Kindes. Wird das Kind ansonsten unentgeltlich betreut, etwa durch Angehörige, kann ein in Rechnung gestellter Fahrtkostenersatz steuerlich geltend gemacht werden. Wird das Kind zu Betreuungspersonen gebracht, können die Aufwendungen für diese Fahrten wiederum nicht angesetzt werden.

Bargeld ausgeschlossen

Die Kinderbetreuungskosten können nur dann steuermindernd abgezogen werden, wenn eine Rechnung vorliegt und die Zahlung auf das Konto des Empfängers erfolgt. Somit sind Barzahlungen nicht begünstigt. Bei Arbeitsverhältnissen sind auch ein schriftlicher Arbeitsvertrag und die dazugehörige Überweisung als Nachweis ausreichend.

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG i.d.F. des JStG 2024.

E-Bikes: Steuern sparen im Betrieb

E-Bikes bis 25 km/h werden steuerlich gefördert, sei es als Betriebsfahrrad oder Überlassung an die Arbeitnehmer. Genau gesagt geht es um „Pedelecs“ mit einer elektrischen Tretunterstützung bis 25 km/h.

Wird so ein E-Bike zu mindestens 10 % für den Betrieb genutzt, kann es in das Betriebsvermögen eingebucht werden. Sämtliche Kosten einschließlich der Abschreibung auf 7 Jahre mindern dann als Betriebsausgabe den steuerlichen Gewinn. Bei E-Bikes bis 25 km/h braucht für die Privatnutzung kein gewinnerhöhender Privatanteil erfasst werden.

Bei einer unternehmerischen Nutzung von mindestens 10 %

kann auch die Umsatzsteuer auf die Anschaffungskosten als Vorsteuer erstattet werden, dann muss jedoch Umsatzsteuer für die Privatnutzung abgeführt werden.

Arbeitnehmern kann ein E-Bike bis 25 km/h lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei zur Nutzung überlassen werden. Die Überlassung muss dann aber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen.

Für S-Pedelecs über 25 km/h gelten andere Regeln, sie werden steuerlich wie PKW behandelt.

§ 6 Abs. 4 S. 6 EStG, § 3 Nr. 37 EStG, A 15.24 UStAE.

Arbeitsverträge: Ab 1. Januar 2025 digital abschließen?

Bislang können Arbeitsverträge zwar formlos, d. h. auch mündlich geschlossen werden, Arbeitgeber waren aber bis 31. Dezember 2024 nach § 2 Nachweisgesetz (NachwG) verpflichtet, dem Arbeitnehmer die wesentlichen Vertragsbedingungen *schriftlich* auszuhändigen, d. h. ausgedruckt und mit eigenhändiger Unterschrift. Unproblematisch erfüllt war diese Voraussetzung, wenn mit dem Arbeitnehmer ein schriftlicher Arbeitsvertrag, der die wesentlichen Vertragsbedingungen enthält, geschlossen und diesem eine Ausfertigung ausgehändigt wurde. Ein zusätzlicher Nachweis war dann nicht erforderlich. Nicht ausreichend war es aber, dem Arbeitnehmer die wesentlichen Vertragsbedingungen nur per E-Mail oder Fax zu übermitteln.

Digitaler Nachweis

Seit 1. Januar 2025 genügt nun für den Nachweis die sogenannte Textform, sofern der Arbeitnehmer nicht eine schriftliche Ausfertigung wünscht. Damit kann dem Arbeitnehmer der Nachweis auch per E-Mail übermittelt werden. Wichtig ist, dass das Dokument für den Arbeitnehmer zugänglich ist, gespeichert und ausgedruckt werden kann und der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei der Übermittlung auffordert, einen Empfangsnach-

weis zu erteilen. Diese Anforderungen sind beispielsweise bei einer Zustellung per E-Mail, bei der der Arbeitgeber eine Lesebestätigung anfordert, erfüllt.

Die Erleichterungen gelten auch für Vertragsänderungen, die bislang spätestens am Tag, an dem die Änderungen in Kraft treten, dem Arbeitnehmer schriftlich auszuhändigen waren. Künftig genügt auch hier die Textform.

Achtung: Weiterhin Schriftform

Bei befristeten Arbeitsverträgen gilt für die Wirksamkeit der Befristung weiterhin die Schriftform (§ 14 Abs. 4 TzBfG). Das bedeutet, dass befristete Verträge, z. B. mit Saisonkräften, weiterhin schriftlich geschlossen, das heißt ausgedruckt und von beiden Parteien unterschrieben werden müssen.

In Wirtschaftsbereichen, die besonders von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung bedroht sind (u. a. Forstwirtschaft, Bauwesen, Hotel- und Gaststättengewerbe, Reinigungsgewerbe) gibt es auch für unbefristete Arbeitsverträge keine Erleichterungen. Hier bleibt es beim verpflichtenden Nachweis in Papierform.

4. Bürokratieentlastungsgesetz, BGBl I Nr. 323.

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.